

# Anträge

Fachbereich IV

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0350/2018

|                                                             |              |            |            |
|-------------------------------------------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung                                     |              |            |            |
| Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr | Vorberatung  | 09.10.2018 | öffentlich |
| Rat                                                         | Entscheidung | 29.10.2018 | öffentlich |

|                                                                                      |                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Beratungsgegenstand:                                                                 | <b>Bürgerantrag vom 29. Juli 2018 betreffend Ausgleichs- und Abstandsflächen</b> |
| Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: | keine                                                                            |
| Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:               | keine                                                                            |

## 1. Beschlussvorschlag:

Zu 1. Der Durchführung von Kontrollen über die Realisierung der Vorgaben bzgl. der beschlossenen Ausgleichsflächen wird insoweit entsprochen, dass für den Bereich der öffentlichen Ausgleichsflächen Kontrollen im Rahmen der Abnahme der Flächen und der städtischen Pflege durchgeführt werden. Private Ausgleichsflächen werden bei Kenntnis über Verstöße im Zuge von ordnungsbehördlichen Verfahren kontrolliert.

Zu 2. Kontrollen im Zusammenhang mit der Einhaltung von vorgeschriebenen Abständen zu Gewässern und Wegen durch die von der Landwirtschaft beackerten Flächen werden abgelehnt.

Eine Überprüfung, inwieweit Benjeshecken die ökologische Situation im Außenraum verbessern und wo sie realisierbar sind, wird abgelehnt.

Der Zusendung eines Registers über die Ausgleichsflächen mit Informationen zu den beschlossenen Maßnahmen wird zugestimmt und erfolgt nach Fertigstellung der Bestandsaufnahme.

Eine Bewertung der Ausgleichsflächen und Veröffentlichung der Ergebnisse wird abgelehnt.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

### Zu 1.

Entsprechende Regelungen wurden im Rahmen des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch getroffen. Gemäß Anlage 1 (Bestandteil des Umweltberichtes) sind geplante Maßnahmen zur Überwachung zu beschreiben. Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der Abnahme bzw. im Rahmen der städtischen Pflege.

Die Überwachung von Maßnahmen auf privaten Flächen kann mit vertretbarem zeitlichem und personellem Aufwand nicht geleistet werden. Daher wurden im Rahmen von Bebauungsplänen Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen eher selten bzw. nur im geringen Ausmaß festgesetzt. Sofern die Verwaltung Kenntnis über Verstöße erhält, werden die Flächen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verfahren kontrolliert.

#### Zu 2.

Die Ufer (Gewässerrandstreifen) von Gewässern dienen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Nach Absatz 4 der o.g. Vorschrift haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 zu erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,  
das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im
2. Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,  
der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von
3. Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

In Nordrhein-Westfalen wird die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Untere Umweltbehörde, hier der Rhein-Sieg-Kreis, als Sonderordnungsbehörde überwacht. Eine generelle Überwachungspflicht liegt nicht bei der Stadt Rheinbach. Sollten der Stadt Rheinbach im Rahmen Ihrer Aufgaben Verstöße gegen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes auffallen, werden entsprechende Informationen an den hier zuständigen Rhein-Sieg-Kreis übermittelt.

#### Benjeshecken

Bei Benjeshecken handelt es sich um eine lineare Aufschichtung von gesammelten Totholz oder Ästen, beispielsweise vom winterlichen Gehölzschnitt. Diese heckenartige Ablagerung von Strauch- und Baumschnittgut in der freien Landschaft wurde in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts von einem norddeutschen Landschaftsgärtner (Hermann Benjes) beschrieben und propagiert. Sie können unterschiedliche Längen haben, möglichst mit Unterbrechungen, und sollten mindestens 1 Meter hoch sein. Dieser locker aufgestapelte Wall soll verschiedenen Vogelarten Schutz bieten, ebenso verschiedenen Insekten und Kleinsäugern. Gleichzeitig soll der Gehölzwall auch durch Wind verbreitete Samen diverser Pflanzen auffangen, welche hier in geschützter Situation auflaufen und langfristig den Wall zu einer lebendigen Hecke umgestalten sollen. Dies soll auch durch den Kot eingeflogener Vögel erreicht werden.

Verfolgt man beispielsweise im Internet den Verlauf dieser Aktionen, d.h. die Einrichtungen solcher Totholzhecken in der freien Landschaft, so erhält man deutlich mehr Einträge, die sich nur mit dem erstmaligen Errichten dieser Hecken beschäftigen (vornehmlich durch Mitglieder des NABU) und deutlich weniger Einträge, die sich mit der dauerhaften Etablierung dieser Feldhecken auseinandersetzen, so dass eine Bewertung, inwieweit sich tatsächlich eine Verbesserung der ökologischen Situation in der jeweiligen Örtlichkeit ergeben bzw. eingestellt hat, schwer fällt. Denn auch hierüber muss man sich im Klaren sein, gibt es unterschiedliche Entwicklungen, welche sich auch

nachteilig auswirken können. Denn nicht jeder Standort, insbesondere solche mit besseren Böden, Lössböden, wie dies im direkten Rheinbacher Umland (ausgenommen der Eifel Fuß) der Fall ist, bringt die gewünschte ökologische Vielfalt zurück. Denn in den besseren Böden, die zudem noch über einen großen Zeitraum mit zusätzlichen Nährstoffen in Form von Düngern versorgt worden sind, etablieren sich auf Dauer auch nur erst einmal solche Pflanzen, welche von Natur aus in diesen Böden zu Hause sind- beispielsweise Brennesseln oder Ackermelde (und andere)- also mehr oder weniger Kulturbegleitpflanzen (Unkräuter) des hiesigen Umlandes. Im schlimmsten Falle könnten sich aber auch sogenannte Neophyten ansiedeln, wie zum Beispiel das Drüsige Springkraut oder gar der Riesenbärenklau. Die gewünschte Ansiedlung von wertvolleren Gehölzen würde sich hier möglicherweise deutlich verzögern. Deshalb empfiehlt der NABU bei der Errichtung solcher Gehölzwälle auch gleichzeitig in gewissen Abständen heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen, welche nicht in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.

Kommt man nun zur Frage nach möglichen Standorten in Rheinbach, so ergeben sich selbst bei gewissenhafter Recherche nicht viele Möglichkeiten.

Aufgrund der genannten Unsicherheiten, ob sich die Hecke wie gewünscht entwickelt und den fehlenden Erfahrungen zur Unterhaltung/Pflege der Hecken, schlägt die Verwaltung vor, die Errichtung von solchen Hecken abzulehnen.

Hecken sollen, wie bisher, durch Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen der Gewässerentwicklung errichtet werden. Auch so kann das gewünschte Ziel, die ökologische Situation im Außenraum zu verbessern, erreicht werden.

#### Register über die Ausgleichsflächen

Derzeit befindet sich die Bestandsaufnahme der öffentlichen und privaten Ausgleichsflächen in Bearbeitung. Diese Bestandsaufnahme bildet u.a. eine Grundlage für das von der Verwaltung geplante Grünflächenkataster und kann nach Fertigstellung dem Petenten zur Verfügung gestellt werden.

#### Bewertung der Ausgleichsflächen und Veröffentlichung der Ergebnisse

Eine Überprüfung und Bewertung des Zustandes der gesamten Ausgleichsflächen zum Zwecke der Veröffentlichung kann personell nicht geleistet werden. Im Zuge der Erstellung des Grünflächenkatasters wird aber eine Kontrolle der städtischen Ausgleichsflächen erforderlich, so dass perspektivisch zumindest über die öffentlichen Flächen eine Aussage zur Gesamtsituation möglich ist.

Rheinbach, den 21.09.2018

gez. Margit Thünker-Jansen  
Fachbereichsleiterin

gez. Helge Ptok  
Sachgebietsleiter